



Darmstadt, den 24.08.2021

Informationen zum Schulstart nach den Sommerferien

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in weniger als einer Woche startet das neue Schuljahr – uns allen wünsche ich, dass es ein kontinuierlicheres Unterrichten in Präsenz wird als das letzte und dass wir es gut und gesund überstehen!

Am kommenden Montag beginnt der Unterricht – wie üblich finden die ersten beiden Stunden bei der jeweiligen Klassenleitung statt, in der 3., 4. und 5. Stunde wird Unterricht nach Plan erteilt. Danach endet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler.

Die Teilnahme am Unterricht ist nur möglich, wenn keine Symptome vorhanden sind, die auf eine Coronainfektion deuten könnten. Dies gilt auch bei Symptomen von Angehörigen des gleichen Hausstandes. Außerdem sind nach Auslandsaufenthalten die Einreiseregeln zu beachten (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>).

Um den Schulstart so sicher wie möglich gestalten zu können, bitten wir darum, dass alle Schülerinnen und Schüler – insbesondere die Reiserückkehrer – möglichst am Wochenende einen Bürgertest durchführen, sodass potenzielle Positivfälle nicht in der Schule erscheinen.

Verhalten bei positivem Schnelltest / bestätigtem Coronafall / angeordneter Quarantäne

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler eine Coronainfektion haben (positiver PCR-Test), informieren Sie bitte umgehend das Sekretariat telefonisch (06151/13487000) oder den Schulleiter (sebastian.schaab@darmstadt.de) und die Klassenleitung bzw. die Tutorin/den Tutor per Mail.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler einer angeordneten Quarantänemaßnahme unterliegen, weil ein Angehöriger des eigenen Hausstandes positiv getestet wurde, informieren Sie bitte die Klassenleitung bzw. die Tutorin/den Tutor per Mail.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler ein positives Ergebnis eines Schnelltests haben, das noch nicht per PCR-Test bestätigt wurde, informieren Sie bitte die Klassenleitung bzw. die Tutorin/den Tutor per Mail.

Auch in diesem Schuljahr gibt es Maßnahmen, die eine Verbreitung des Corona-Virus verhindern sollen. Sie haben das Informationsschreiben des Kultusministers bereits vor den Ferien erhalten. Die wichtigsten Punkte möchte ich an dieser Stelle noch einmal zusammenfassen und bitte Sie, diese mit Ihren Kindern zu besprechen. Im Vergleich zum letzten Schuljahr haben sich einige Änderungen ergeben, die Folge der neuen Vorgaben, aber auch der gemachten Erfahrungen sind.

I. Vorlage eines negativen Testergebnisses / Selbsttests in der Schule

Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dürfen nur am Unterricht teilnehmen, wenn sie ein negatives Testergebnis haben, das nicht älter als 72 Stunden ist. Hierfür gibt es nach wie vor die Möglichkeit, dass sich die Schülerinnen und Schüler unter Anleitung einer Lehrkraft selbst testen oder ein Bürgertest durchgeführt wird. In den ersten beiden Schulwochen müssen drei Tests durchgeführt werden. Die Tage für die Selbsttests in der Schule können je nach Klasse variieren; verbindlich wird immer montags getestet.

Damit die Schülerinnen und Schüler sich in der Schule selbst testen können, müssen für dieses Schuljahr neue Einwilligungserklärungen vorliegen. Diese finden Sie im Anhang zu dieser Mail. **Wenn Ihre Kinder am ersten Schultag keine neue Einwilligungserklärung oder kein negatives Ergebnis eines Bürgertests dabei haben, werden sie nach Hause geschickt und müssen umgehend das Schulgelände verlassen. Eine Kulanz wie bei der Einführung der Tests nach den Osterferien wird es nicht geben.**

Das negative Testergebnis eines Selbsttestes wird über das Nachweisheft des Landes Hessen dokumentiert, das alle Schülerinnen und Schüler am ersten Schultag erhalten werden. Dieses Nachweisheft ersetzt die Nachweiskarte, die wir im vergangenen Schuljahr eingesetzt haben. Für die Teilnahme am Unterricht ist es zwingend erforderlich, dass alle Schülerinnen und Schüler das Nachweisheft mit sich führen. Ohne das Nachweisheft können die Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen und müssen das Schulgelände umgehend verlassen. Ein in der Schule durchgeführter Selbsttest kann in Hessen zukünftig, wenn er im Testheft vermerkt ist, in Kombination mit einem Schülerschein, Kinderreisepass oder Personalausweis auch als Nachweis außerhalb der Schule genutzt werden. In diesem Fall ist der Test allerdings nur 24 Stunden gültig.

Von der Testpflicht befreit sind Schülerinnen und Schüler, die vollständig geimpft (mindestens zwei Wochen nach der erforderlichen letzten Einzelimpfung) sind oder als genesen gelten (Coronainfektion mindestens vier Wochen und höchstens sechs Monate vorüber). Schülerinnen und Schüler, die unter diese Rubriken fallen, legen ihr jeweiliges Zertifikat einmalig im Sekretariat vor und erhalten dort eine Bestätigung, die sie im Unterricht mit sich führen müssen. Die Möglichkeit, sich in der Schule selbst zu testen, bleibt ihnen erhalten.

Zu spät kommende Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die am Testtag verspätet in der Schule erscheinen, können sich nicht mehr im Klassen-/Kursverband testen. Sie begeben sich ins Sekretariat bzw. in den vorgesehenen Testraum (Raum 21). Dieser ist in den ersten beiden Unterrichtsstunden besetzt.

Schülerinnen und Schüler, die am Testtag nicht in der Schule waren

Schülerinnen und Schüler, die am eigentlichen Testtag nicht in der Schule gewesen sind, können sich am Folgetag selbst testen. Hierfür erscheinen sie um 7.30 Uhr direkt am Testraum (Raum

21), sodass sie pünktlich am Unterricht teilnehmen können. Beginnt der Unterricht erst zur dritten Stunde, erscheinen die Schülerinnen und Schüler spätestens um 8.50 Uhr. Sollte der Unterricht an diesem Tag erst später beginnen, kümmern sich die Schülerinnen und Schüler eigenständig um einen Bürgertest, um am Unterricht teilnehmen zu können.

Positives Ergebnis eines Selbsttests

Im Falle eines positiven Ergebnisses bei einem Selbsttests werden die Eltern telefonisch informiert und müssen ihr Kind unmittelbar aus der Schule abholen sowie umgehend einen PCR-Test veranlassen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses dieses Testes darf das Kind das Haus nicht mehr verlassen.

Schülerinnen und Schüler, die sich nicht selbst testen sollen bzw. nicht im Rahmen eines Bürgertests getestet werden sollen / Freistellung vom Unterricht

Es ist weiterhin möglich, Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Präsenzunterricht abzumelden. Den entsprechenden Antrag stellen die Erziehungsberechtigten bis Freitag, den 27. August, 10.00 Uhr, an das Sekretariat; den unterschriebenen Antrag können Sie eingescannt per Mail übermitteln. Bitte setzen Sie – sofern bekannt – die jeweilige Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin/den Tutor in CC.

Die Schülerinnen und Schüler bleiben dann verpflichtet, am Distanzunterricht teilzunehmen. In diesem Fall werden den Schülerinnen und Schülern Aufgaben und Arbeitsaufträge bereitgestellt. Im Bedarfsfall nehmen die Schülerinnen und Schüler über MyViko Kontakt zu den Fachlehrkräften auf. Eine direkte Zuschaltung zum Präsenzunterricht wird nicht garantiert; die Entscheidung hierüber obliegt den jeweiligen Fachlehrkräften.

II. Maskenpflicht

Innerhalb des Schulgebäudes besteht die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt in den ersten beiden Wochen nach den Sommer- (und Herbst-)Ferien sowie bei einer Inzidenz von über 100 auch während des Unterrichts. Im Freien muss keine Maske getragen werden.

III. Hygieneplan

Es gilt der schulinterne Hygieneplan in seiner jeweils aktuellen Fassung. Sie finden die derzeit gültige Version im Anhang zu dieser Mail sowie jederzeit auf der Homepage.

Betreuung für die 5. und 6. Klassen

Aufgrund eines Wasserschadens kann die Nachmittagsbetreuung der Villa in der ersten Schulwoche nur in der Viko stattfinden, sodass auch kein Mittagessen angeboten werden kann. Bitte geben Sie Ihren Kindern ggf. etwas zu essen und trinken mit.

Uns allen einen guten Start in das neue Schuljahr,
viele Grüße



Anhang

- Einwilligungserklärung
- Schulischer Hygieneplan